

## **Satzung der Stadt Viersen für den Denkmalsbereich Nr. 1 "Innenstadt Süchteln" (Denkmalsbereichssatzung Nr. 1) vom 12.12.1995**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716/SGV. NW. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 366), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 14.02.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Denkmalsbereich gem. § 5 DSchG festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Zum Schutz, zur Pflege, sinnvollen Nutzung und wissenschaftlichen Erforschung des kulturellen Erbes, zur Erhaltung des Erscheinungsbildes des Ortskerns im Stadtbezirk Süchteln werden an bauliche Anlagen, Freiflächen und Umgebung des Denkmalsbereiches besondere Anforderungen nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes und dieser Satzung gestellt.

### **§ 2 Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den ovalförmigen, historischen Ortskern des Stadtbezirks Süchteln in den Grenzen der ehemaligen Stadtbefestigung, also innerhalb und einschließlich der Straßen Ostring und Westring.

Die Grenze des Denkmalsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1).

### **§ 3 Schutzgegenstand**

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist geschützt das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns im Stadtbezirk Süchteln, insbesondere der Ortsgrundriß und die bauliche Abfolge des Ortsbildes. Der Ortsgrundriß bestimmt sich durch die Straßen, Wege und Plätze, den Verlauf der Baufluchten, die Vor- und Rücksprünge der Bebauung und die kleinteilige Parzellierung der Grundstücke. Das geschützte Erscheinungsbild, insbesondere die bauliche Abfolge des Ortsbildes, ist durch Fotografien dargestellt (Anlage 2).

### **§ 4 Begründung**

Die Unterschutzstellung des in § 2 bezeichneten Denkmalsbereiches erfolgt, weil die bauliche Abfolge des Ortsbildes und der erhaltene Ortsgrundriß bedeutend für die geschichtliche, wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung des Stadtbezirkes Süchteln sind und aus wissenschaftlichen, insbesondere volkskundlichen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung und Nutzung besteht.

Trotz zahlreicher Veränderungen sind der Denkmalwert und die Kontinuität des Erscheinungsbildes des historischen Stadtkernes gewahrt und erlebbar. Sie stellen ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung von Süchteln dar. Der Ortsgrundriß spiegelt mit seiner Wegeführung, dem Verlauf der Baufuchten, den Vor- und Rücksprüngen, der Platzbildung und mit der kleinteiligen Parzellierung die Aufnahme des Urkatasters von 1812 wider. Die Erscheinungsbilder der einzelnen Straßenzüge sind weitgehend in ihrem jeweils eigenen Charakter erhalten und gliedern sich in ihrer jeweiligen Funktion in das Ortsgefüge ein.

Diese Satzung dient der Erhaltung, Sicherung und Pflege des Erscheinungsbildes, insbesondere des seit dem Jahre 1812 kaum veränderten Grundrisses des Ortskerns im Stadtbezirk Süchteln.

Im einzelnen ergibt sich die Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches aus dem nachrichtlich beigefügten Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Amt für Denkmalpflege - (Anlage 3), dem Plan des Ortskerns im Stadtbezirk Süchteln mit der eingezeichneten Grenze des Denkmalbereiches (Anlage 1), dem historischen Kartenmaterial zur geschichtlichen und städtebaulichen Entwicklung (Anlage 4) sowie den beigefügten Fotografien zur Dokumentierung des geschützten Erscheinungsbildes (Anlage 2).

## **§ 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind die Regelungen des § 9 DSchG entsprechend anzuwenden:

Der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer bauliche Anlagen im Denkmalbereich oder in dessen engerer Umgebung errichten, ganz oder teilweise beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, wenn durch die Maßnahme das geschützte Erscheinungsbild, insbesondere der Ortsgrundriß, des Denkmalbereichs beeinträchtigt wird.

Für eingetragene Denkmäler im Denkmalbereich gilt § 9 DSchG unmittelbar.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
- a) Gründe, die für den Erlaß der Denkmalbereichssatzung maßgebend waren, nicht entgegenstehen oder
  - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (3) Erlaubnisse sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind alle zu seiner Bearbeitung und zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Vorhabens (z.B. Material- und Farbangaben), beizufügen.
- (4) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend dieser Satzung und dem Denkmalschutzgesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Abs. 1 auch gesondert beantragt werden.

## **§ 6 Bestandteile**

Die in den §§ 2, 3 und 4 genannten Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Satzung.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viersen, den 12.12.1995

gez.  
H a m m e s  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 28.12.1995;  
berichtigt im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 10 vom 14.03.1996.